DOK 000 005 153

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Kanton Solothurn**
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Motschi Jonas, Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit 032 627 95 55 Jonas.motschi@awa.so.ch
Adresse / Indirizzo	Untere Sternengasse 2 4509 Solothurn

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Swissness-Gesetzgebung bringt eine wichtige Stärkung der Marke "Schweiz". Sie erhöht deren Glaubwürdigkeit und steigert den Wert von Schweizer Produkten. Gleichzeitig stellen allerdings die durch das revidierte Markenschutzgesetz (MSchG) eingeführten Mindestprozentsätze sowie das Erfordernis, dass wesentliche Arbeitsschritte hierzulande erfolgen müssen, zahlreiche produzierende Unternehmen bzw. Industrien vor grosse Herausforderungen.

- Um die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und von "Swissness" profitieren zu können, müssen die Unternehmen die Produktionsprozesse teilweise stark umstellen. So müssen etwa neue Beschaffungskanäle gesucht; Labortests, Produktionsversuche und Kontrollen durchgeführt; neue Beschaffungsstrategien entwickelt und das Marketing aufgebaut werden. Die Anpassungen bei den Unternehmen sind teilweise erheblich und lassen sich oft nicht beschleunigen (z.B. lassen sich Erntezyklen nicht beeinflussen).

- Der Kanton Solothurn ist dabei überdurchschnittlich betroffen. Einerseits durch den überdurchschnittlichen Industriealisierungsgrad im Schweizer Quervergleich. Andererseits durch die Vielzahl von export- und qualitätsorientierten Industrien wie z.B. der Präzisionsindustrie und der Medizinaltechnik. "Swissness" bringt nur dann die angestrebten Vorteile, wenn die Revision wirtschaftsverträglich und unbürokratisch umgesetzt wird. Will man die Schweizer Wirtschaft stärken, muss den Unternehmen die nötige Anpassungszeit gewährt werden.

- Aufgrund des erheblichen Anpassungsbedarfs und der überdurchschnittlichen Betroffenheit der Unternehmen im Kanton Solothurn ist eine angemessene Frist für die Inkraftsetzung ab Verabschiedung der Markenschutzverordnung (MSchV) dringend erforderlich. Aus Kreisen der Wirtschaft wird dabei 5 Jahre als angemessen angesehen. Es wäre betriebs- und volkswirtschaftlich kontraproduktiv, wenn Unternehmen, deren Produkte heute die Anforderungen erfüllen, durch eine zu knapp bemessene Anpassungsfrist zuerst aus "Swissness" hinausgedrängt und dann wenig später zu einem teuren Rebranding gezwungen würden.

- Die HASLV soll im Rahmen des Täuschungsverbots des Lebensmittelrechts durch die Kantone vollzogen werden (Erläuternde Berichte Anhang I Kap. 4.2 und Anhang II Kap. 6.2). Dies ist nicht möglich. Dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung stehen keine personellen Mittel zur Verfügung, um die durch die HASLV erhöhten markenschutzrechtlichen Kriterien zu prüfen. Solche Prüfungen sind aufwändig, da sie auf buchhalterischen Grundsätzen beruhen (Herkunft der Rohstoffe, Naturprodukte für ein bestimmtes Lebensmittel über ein Jahr) und viele Sonderregelungen beinhalten. Zudem tragen diese markenschutzrechtlichen Kontrollen nicht dazu bei, die Lebensmittelsicherheit zu stärken, sondern instrumentalisieren die schweizweit gut funktionierende Lebensmittekontrolle für privatrechtliche Aufgaben. Diese markenschutzrechtlichen Prüfungen würden erhebliche personelle Ressourcen von Seiten der Kantone erfordern, welche nicht zur Verfügung stehen. Die Abstellung des Vollzugs auf die Kantone erachten wir als nicht zielführend. Eine effizientere Lösung würde über die, vom Parlament vor längerer Zeit beschlossene, Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

- Die unterschiedlichen Auslegungen der zum Teil synonym verwendeten Begriffe (Naturprodukte, Rohstoffe, Lebensmittel, Halbfabrikate) der Markenschutz- und Lebensmittelgesetzgebung erschweren die Interpretation und das rechtliche Verständnis. Daher sind diese Begriffe im

Rahmen der Markenschutzgesetzgebung zu definieren.

- Die Berechnung des Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe ist komplex. Wir vermissen bei den Berechnungsbeispielen im Anhang II (Erläuternder Bericht zum "Swissness"-Ausführungsrecht) Beispiele, bei welchen der Selbstversorgungsgrad zwischen 0% und 49,9% liegt, sowie Beispiele, welche die rechtlichen Anforderungen an Swissness nicht erfüllen.

- Wir weisen darauf hin, dass die "Swissness"-Ausführungen das Verständnis der Landesangaben auf Lebensmittelverpackungen keineswegs zu einer konsumentenfreundlichen Information beitragen. Im Gegenteil, die Herkunftsangabe von Rohstoffen und die Angabe des Produktionslandes in Verbindung mit der Herkunftsangabe gemäss den "Swissness"-Ausführungen kann zur Verwirrung Anlass geben, da diese Angaben nicht alle identisch sein müssen. Zwei Beispiele dazu: Produktionsland: Fürstentum Liechtenstein. Herkunftsangabe: Schweiz (Schweizerkreuz). Produktionsland: Schweiz. Herkunftsangabe: Schweiz (Schweizerkreuz). In der Auflistung der Rohstoffe/Zutaten sind bei einzelnen Rohstoffen Länder angegeben die nicht identisch mit der Schweiz sind. Hinzu kommt, dass das Schweizerkreuz zu Werbezwecken nicht verwendet werden darf, wenn das Produktionsland CH ist. Dies ist ausschliesslich der Herkunftsangabe CH vorbehalten.

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes.

- Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland ist nicht realistisch. Eine Unterscheidung, von welchen Flächen die Rohstoffe stammen, ist vermutlich nicht vollziehbar. Auch beim Label SUISSE GARANTIE oder bei IP Suisse wird keine Unterscheidung gemacht, ob die Rohstoffe von angestammten oder übrigen Flächen im Grenzgebiet stammen. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass auch auf diesen Flächen nach Schweizer Vorschriften produziert wird.

- Wasser: Wasser ist bei der Berechnung des Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.

- Berücksichtigung von temporären Engpässen: Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
Keine Bemerkungen respektive unter allgemeine Bemerkungen vorgenommen.		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	Formulierung ändern: *„die von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben in der ausländischen Grenzzone bewirtschafteten Flächen."*	Eine Beschränkung auf die Herkunft von angestammten Flächen ist kaum vollziehbar. Dazu wäre eine Kontrolle notwendig, was genau auf welchen Flächen angebaut wird und der Warenfluss müsste vermutlich kontrolliert werden. Heute können auch Produkte von nicht angestammten Flächen innerhalb der Grenzzone zollfrei eingeführt und als Schweizer Produkt vermarktet werden.
Art. 4, Abs. 4	Formulierung ergänzen: „Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineral- oder Quellwasser ist, *das in seiner reinen Form an Konsumenten verkauft wird.*	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser, Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers, Quellwasser ist (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	Formulierung ergänzen: „gewichtsmässig vernachlässigbar sind *(weniger als 1 % pro Art und weniger als 2 % der Rezeptur insgesamt)*	Es sollten klare Maximalgrenzen definiert werden.
Art. 5 Abs. 1	Formulierung ändern:.., wenn sie nach Art. *4* Absätze 2 und 3 von der..."	Redaktioneller Fehler: Hier dürfte der Bezug wohl auf Artikel 4 statt auf Artikel 5 sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2	Formulierung ändern: „.., der durchschnittlichen Warenflüsse, *der der Produktion vorangehenden 12 Monate* erfolgen."	Ist mit „eines Jahres" das Kalenderjahr, eine Ernteperiode oder rollend die letzten 12 Monate gemeint? Wir schlagen deshalb vor auf die letzten 12 Monate abzustützen. Das ist präziser.
Art. 6, Abs. 2 und 3		Wir begrüssen diese Regelung ausdrücklich. Es sollen nicht Sonnenblumenkerne aus China, abgepackt in der Schweiz, als Schweizer Produkt verkauft werden dürfen.
Art. 7, Abs. 2	Formulierung ergänzen: „Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, *für eine Ernteperiode oder Saison* befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können. *Dabei wird eine zumutbare Lagerhaltung mitberücksichtigt."*	Diese befristete Aufnahme soll restriktiv erfolgen und befristet auf eine Ernteperiode erfolgen. Die Massnahme muss auf Art. 5 abgestimmt werden. Wann muss nach Ende einer Befristung der durchschnittliche Warenfluss wieder erfüllt sein? Wer die Herkunftsangabe Schweiz verwenden will, muss sich über eine entsprechende Lagerhaltung die Rohstoffe im zumutbaren Rahmen sichern.
Anhang 1 und 2		Es stellt sich die Frage, ob nicht austauschbare Rohstoffe zusätzlich in Gruppen zusammengefasst werden müssten z.B. Pflanzenöle.

GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli

Keine Bemerkungen.		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		
Keine Bemerkungen.		